

Mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht
über die Verfassungsbeschwerden gegen den Eigenmittelbeschluss der
EU- 2 BvR 798/21 u.a. -
an 26./27. Juli 2022 -

Eröffnungsplädoyer

I.

(1) Die Europäische Union ist eine Rechtsgemeinschaft. Als eine Rechtsgemeinschaft ist sie entstanden, und nur als solche kann sie bestehen.

(2) Europäische Integration, Staatsziel nach dem Grundgesetz, bedeutet daher Integration in eine Rechtsgemeinschaft. Die ever closer union des Vertrags über die Europäische Union ist von Union und Mitgliedstaaten im Rahmen des vertraglich bestimmten Integrationsprogramms anzustreben – und dies umschließt auch die Achtung vor der Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten.

(3) Die Organe der Union sind gehalten, die Grenzen des Integrationsprogramms wahren. Die Verfassungsorgane der Bundesrepublik sind ihrerseits gehalten, Grenzüberschreitungen entgegenzutreten. Sie sind erst recht gehalten, an positiven Grenzüberschreitungen wie dem Eigenmittelbeschluss der EU nicht aktiv mitzuwirken.

II.

(4) Next Generation EU verändert grundlegend den institutionellen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion. Hier ist es nicht das erste Mal, dass das Bundesverfassungsgericht die politisch verantwortlich handelnden Verfassungsorgane an ihre Integrationsverantwortung nach dem Grundgesetz erinnern muss. Wiederholt erwies sich der Hohe Senat als deren Garant. Das aktuelle Verfahren bietet also ein gewisses déjà-vu-Erlebnis.

(5) Die Bundesregierung hat es immer wieder versäumt, einem ultra-vires-Handeln entschieden entgegenzutreten, der Bundestag sah sich

– und sieht sich auch jetzt – in seine Gestaltungsmöglichkeiten keineswegs beschnitten.

(6) In einer föderativen Grundsätzen verpflichteten Union gilt es jedoch, Kompetenzen wehrhaft wahrzunehmen. Dies ist dem Souverän geschuldet. Eben dies wurde versäumt, und selbst dann, als der Senat den Verfassungsorganen das Instrumentarium hierzu an die Hand gab, wurde dies nicht genutzt.

(7) Eben deshalb wenden wir uns an das Gericht (und nicht aus einer mitunter medial wahrgenommenen diffusen Euroskepsis): um das Recht des Souveräns auf Demokratie zu wahren.

III.

(8) Es ist daher dringend geboten, dass das Gericht dem erneuten Dammbbruch entschieden entgegentritt: dem dauerhaften Eintritt in die Transfer- und Verschuldungsunion. Sie wird auf der politischen Ebene mittlerweile ganz offen proklamiert, ist aber in dieser Form weder in den Verträgen noch im Grundgesetz vorgesehen.

(9) Es geht auch im jetzigen Verfahren maßgeblich um Grundregeln der Wirtschafts- und Währungsunion. Nicht nur sind Stabilitätspakte und Verschuldungsgrenzen nicht erst seit Corona weitgehend Makulatur. Die Akteure, auch in Luxemburg, pflegen hier rechtliche Vorgaben wie etwa das Verbot monetärer Staatsfinanzierung ebenso die das Mandat der EZB ausgesprochen geschmeidig zu interpretieren. Die Grenzen zwischen Gestaltung und Umgehung sind fließend.

(10) All dies manifestiert sich in der verschleiernnden Konstruktion von Next Generation EU. Sie verschleiert die Erhöhung der mittelbaren Staatsverschuldung ebenso wie die Umgehung des bail-out-Verbots. Ob hier subtile Konstruktionskünste die Gestaltungsmöglichkeiten des Unionsrechts zeigen – so ein durchaus zweischneidiges Lob im Schrifttum – oder eben doch das vorliegt, war wir anderweitig als Gestaltungsmissbrauch zurückweisen würden, mögen Sie beurteilen.

(11) Dass es gerade stabilitäts- und soliditätsorientierten Grundregeln der Wirtschafts- und Währungsunion sind, die zur Umgehung verleiten, , verwundert nicht. Denn jenes berühmte „whatever it takes“, war durchaus ambivalent. Es sollte eben nicht nur der Spekulation den Boden entziehen. Es war auch ein Garantieverprechen an die Staaten - ein Garantieverprechen das letztlich mit vier Billionen Euro Staatsanleihen eingelöst wurde.

(12) Damit im Einklang liegen der disproportionaler Zuteilungsschlüssel des Finanzierungsinstruments von NGEU und seine Focussierung auf hochverschuldete Staaten (und weitere jüngst angekündigte Programme); auch dies bedeutet eine Entlastung von der Marktlogik.

(13) Eben deshalb ist es geboten, NGEU in einem Gesamtzusammenhang zu sehen, in seinem Verschuldungs- und Haftungspotential, seinem zusätzlichen Inflationspotential. Auch hier scheint uns in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen ein näherer Blick auf Fragen der Verhältnismäßigkeit ratsam.

(14) Und deshalb erhoffen wir uns ein Urteil, das dem Recht auf Demokratie Geltung verschafft – und das den verantwortlich Handelnden dieses Mal nicht den Ausweg einer mehr oder weniger clandestinen pro-forma-Prüfung eröffnet.